

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gröditz-Frauenhain

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gröditz-Frauenhain die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 3 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1.	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200,00 €
1.2.	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	850,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	910,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1820,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	910,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1820,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	45,50 €
	nach 2.1.2	91,00 €
	nach 2.2.1	45,50 €
	nach 2.2.2	91,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	300,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	
	Gröditz (Grabaushub mit Werkvertrag und Verwaltungsgebühr)	610,00 €
	Frauenhain und Koselitz (Verwaltungsgebühr)	141,00 €
	Nauwalde, Nieska und Spansberg (Verwaltungsgebühr)	111,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	
	Gröditz	294,00 €
	Frauenhain und Koselitz (Verwaltungsgebühr)	141,00 €
	Nauwalde, Nieska und Spansberg (Verwaltungsgebühr)	111,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 30,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen Gröditz und Spansberg pro Benutzung | 50,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle Frauenhain sowie der Kirche Koselitz pro Benutzung | 215,00 € |

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Diese Gebühren umfassen die Nutzungs- und Bestattungsgebühr, die Kosten für die gärtnerische Anlage der Grabstätte und das Grabmal, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflegekosten für die gesamte Dauer der Ruhefrist gemäß § 14 der Friedhofsordnung

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1. | Gemeinschaftseinzelgräber für Sargbestattung (einheitlich gestaltete Reihengräber Sarg) | |
| 1.1. | für Sargbestattung auf dem Friedhof Gröditz | 5989,00 € |
| 1.2. | für Sargbestattung auf den Friedhöfen Frauenhain und Koselitz | 5520,00 € |
| 1.3. | für Sargbestattung auf den Friedhöfen Nauwalde, Spansberg und Nieska | 5490,00 € |
| 2. | Gemeinschaftseinzelgräber für Urnenbestattung (einheitlich gestaltete Reihengräber Urne) | |
| 2.1. | für Urnenbestattung auf dem Friedhof Gröditz | 5673,00 € |
| 2.2. | für Urnenbestattung auf den Friedhöfen Frauenhain und Koselitz | 5520,00 € |
| 2.3. | für Urnenbestattung auf den Friedhöfen Nauwalde, Spansberg und Nieska | 5490,00 € |
| 3. | Einstellige pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 a der Friedhofverwaltung
Friedhof Gröditz | |
| 3.1. | Einstellige pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 a der Friedhofverwaltung für Sargbestattung für Grabstätte
In dieser Summe sind enthalten: Nutzungsgebühr 910 €, Bestattungsgebühr 610 €, gärtnerische Anlage der Grabstätte, Pflege und Grabmal 2290 €, Friedhofsunterhaltsgebühren jährlich 30 € | 4410,00 € |
| 3.2. | Einstellige pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 a der Friedhofverwaltung für Urnenbestattung für Grabstätte
In dieser Summe sind enthalten: Nutzungsgebühr 910 €, Bestattungsgebühr 294 €, gärtnerische Anlage der Grabstätte, Pflege und Grabmal 2290 €, Friedhofsunterhaltsgebühren jährlich 30 € | 4059,00 € |

4.1.	<p>Friedhöfe Nauwalde, Nieska und Spansberg</p> <p>Einstellige pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 a der Friedhofverwaltung für Sargbestattung für Grabstätte</p> <p style="padding-left: 40px;">In dieser Summe sind enthalten: Nutzungsgebühr 910 €, Bestattungsgebühr 111 €, gärtnerische Anlage der Grabstätte, Pflege und Grabmal 2290 €, Friedhofsunterhaltsgebühren jährlich 30 €</p>	3911,00 €
4.2.	<p>Einstellige pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 a der Friedhofverwaltung für Urnenbestattung für Grabstätte</p> <p style="padding-left: 40px;">In dieser Summe sind enthalten: Nutzungsgebühr 910 €, Bestattungsgebühr 111 €, gärtnerische Anlage der Grabstätte, Pflege und Grabmal 2290 €, Friedhofsunterhaltsgebühren jährlich 30 €</p>	3911,00 €
5.	<p>Gebühr für die Nachlösung von 2.1 und 2.2</p> <p>Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt nach § 8 dieser Ordnung</p>	

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	45,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	35,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	45,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	10,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €
7.	Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten	10,00 €
8.	Mahnggebühr	2,50 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Gröditz (Veröffentlichungsorgan).
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Gröditz.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gröditz vom 10.07.2017, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frauenhain vom 03.06.2016 sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nauwalde vom 12.03.2014 samt ihren Nachträgen außer Kraft.

Gröditz, den 30.05.2022

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gröditz-Frauenhain

(Siegel)

gez. Christian Thiele
Vorsitzender

gez. P. Leimer
Mitglied

Siegel des Regionalkirchenamtes Dresden
Bestätigt durch das Regionalkirchenamt vom 22.08.2022
gez. am Rhein

